

Neue dänische Investitionsschutzregelung



→ Zusammenfassung

Das dänische Parlament hat kürzlich ein Gesetz verabschiedet, das zwei Regelwerke für Investitionen in dänische Unternehmen einführt; ein obligatorisches Regelwerk, das für Investitionen in sogenannten "kritischen Sektoren" gilt, und ein fakultatives Regelwerk, das für alle anderen Investitionen gilt.

Die **Genehmigungspflicht** gilt für Investitionen in und Vereinbarungen mit dänischen Unternehmen, die in "kritischen Sektoren" tätig sind. Es gibt keine Schwellenwerte oder Beschränkungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den "kritischen Sektoren", und daher erwarten wir, dass eine erhebliche Anzahl von Investitionen unter die Genehmigungspflicht fallen wird. Wenn ein Investor den Regeln unterliegt, aber keine Genehmigung beantragt, haben die dänischen Wirtschaftsbehörden ein breites Spektrum an möglichen Maßnahmen, um die Investition zu verhindern oder rückgängig zu machen.

Die **fakultative Meldepflicht** gilt für alle Nicht-EU-/Nicht-OECD-Anwohner, die in dänische Unternehmen investieren, die in allen anderen Sektoren außer den "kritischen Sektoren" tätig sind. Wenn der ausländische Investor die dänischen Wirtschaftsbehörden vor der Durchführung einer Investition nicht benachrichtigt und die dänischen Wirtschaftsbehörden die Investition als "Bedrohung für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung" betrachten, können die dänischen Wirtschaftsbehörden anordnen, dass die Investition eingestellt wird.

Die dänischen Wirtschaftsbehörden haben eine Bearbeitungszeit von bis zu 60 Tagen, es sei denn, es werden zusätzliche Informationen benötigt.



→ News

DAS INVESTITIONSSCHUTZGESETZ

Am 4. Mai 2021 hat das dänische Parlament ein Gesetz verabschiedet, das faktisch ein neues Investitionsscreening-Regime einführt, das ausländische Investoren in bestimmten Situationen dazu verpflichtet, eine Genehmigung einzuholen oder die dänische Wirtschaftsbehörde zu benachrichtigen, bevor sie Investitionen in dänische Unternehmen tätigen. Das neue Regime wird für Transaktionen gelten, die am 1. September 2021 oder später abgeschlossen werden.

Das übergeordnete Ziel des neuen Investitionsscreening-Gesetzes ist es, zu verhindern, dass bestimmte, unerwünschte ausländische Investoren die Kontrolle oder einen wesentlichen Einfluss über wichtige dänische Unternehmen und öffentliche Dienstleistungen erlangen

Die neue Regelung basiert auf zwei Regelwerken:

- ▶ Die Genehmigungspflicht
- ▶ Die fakultative Meldepflicht

DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT

Die Genehmigungspflicht verpflichtet alle ausländischen Investoren in dänischen Unternehmen innerhalb von Sektoren, die als "kritische Sektoren" definiert sind, eine Genehmigung der dänischen Wirtschaftsbehörde einzuholen, bevor eine Investition in das Unternehmen getätigt wird. Die zwingenden Regeln gelten für Investitionen durch den Erwerb der "Kontrolle" über ein dänisches Unternehmen sowie den Abschluss einer "Sonderwirtschaftsvereinbarung" mit einem dänischen Unternehmen.

Der Erwerb der Kontrolle ist definiert als der Erwerb von mehr als 10 % des Eigentums, der Stimmrechte oder einer "ähnlichen Kontrolle" über das dänische Unternehmen. Darüber hinaus muss der ausländische Investor eine neue Genehmigung von der dänischen Wirtschaftsbehörde einholen, wenn später bestimmte, zusätzliche Schwellenwerte überschritten werden: 20 %, 33,3 %, 50 %, 66,6 % und 100 % des Eigentums, der Stimmrechte oder der "ähnlichen Kontrolle" des dänischen Unternehmens.

Die verpflichtende Regelung gilt für alle nicht-dänischen Investoren, einschließlich Investoren mit Hauptsitz innerhalb der EU oder in den OECD-Gebieten. Darüber hinaus gilt die Regelung auch für dänische

Tochtergesellschaften
Muttergesellschaften.

ausländischer

Die Genehmigungspflicht gilt auch, wenn ausländische Unternehmen sogenannte "Sonderwirtschaftsverträge" mit dänischen Unternehmen abschließen. "Besondere wirtschaftliche Vereinbarungen" umfassen sowohl Joint Ventures, Lieferantenvereinbarungen, Betriebsvereinbarungen usw., soweit solche Vereinbarungen zu einer entscheidenden Kontrolle oder Einflussnahme auf das dänische Unternehmen führen.

In den vorbereitenden Arbeiten zum Gesetzentwurf wird erwähnt, dass eine entscheidende Kontrolle vorliegen kann, wenn z.B. das ausländische Unternehmen Einfluss auf die geschäftskritischen Teile des Betriebs des dänischen Unternehmens hat, wenn der Lieferant schwer zu ersetzen ist oder wenn die Kündigungsfrist des Vertrags sehr lang ist.

Die Regelungen zu "Sonderwirtschaftsabkommen" gelten nicht für Investoren mit Sitz in der EU oder im OECD-Raum, jedoch können EU- und OECD-Tochtergesellschaften von Muttergesellschaften mit Sitz in einem Nicht-EU- oder Nicht-OECD-Land betroffen sein.

Die Verpflichtung, eine Genehmigung zu beantragen und zu erhalten, liegt beim ausländischen Investor. Das dänische Unternehmen hat also - als Hauptregel - keine Verpflichtungen nach dem neuen Regime.

Wenn eine Transaktion ohne Genehmigung durchgeführt wird, haben die dänischen Wirtschaftsbehörden eine Reihe von Möglichkeiten, solche Investitionen zu verhindern, wozu auch die Enteignung von Vermögenswerten und die Aufhebung der rechtlichen Wirkung der Vereinbarungen gehören.

"KRITISCHE SEKTOREN"

Die Genehmigungspflicht gilt nur für Vereinbarungen und die Kontrolle von dänischen Unternehmen, die in "kritischen Sektoren" tätig sind. Es gibt keine Untergrenzen oder Schwellenwerte für die Beziehung zu solchen "kritischen Sektoren", und Unternehmen, deren Gesamteinnahmen nur zu einem geringen Prozentsatz aus "kritischen Sektoren" stammen, können als solche ebenfalls erfasst werden.

Der dänische Gesetzentwurf enthält eine nicht abschließende und sehr weit gefasste Liste der kritischen Sektoren (siehe unten).

CRITICAL SECTORS				
Defence sector	IT security functions	Dual-use products	Critical technology	Critical infrastructure
Description <i>Development of weapons, warfare materials or other technologies and services that are important for the Danish Defence.</i>	Description <i>Development, production or maintaining of products with IT security functions or services used to process classified information.</i>	Description <i>Products that can be used for both military and civil purposes.</i>	Description <i>Other and similar critical technology, such as artificial intelligence, 3D printing, energy storage, and quantum technologies.</i>	Description <i>Functions that are essential to society functions as well as rebuilding such essential functions. The definition of "infrastructure" is very broad.</i>
Example <i>Development of blueprints for military ships used by the Danish Defence</i>	Example <i>Maintaining IT security programs for other Danish enterprises.</i>	Example <i>Development of night-vision technology</i>	Example <i>Development of robots</i>	Example <i>Telecommunication would likely be considered as "critical infrastructure"</i>

DIE FAKULTATIVE MELDEPFLICHT

Wie oben erwähnt, gilt die Genehmigungspflicht nur für Investitionen in "kritischen Sektoren". Für alle anderen als die als "kritisch" definierten Sektoren besteht die Möglichkeit - nicht die Pflicht -, die dänischen Wirtschaftsbehörden auf freiwilliger Basis zu benachrichtigen, wenn das Risiko besteht, dass die Investition eine "Bedrohung für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung" darstellt.

Das optionale Benachrichtigungssystem gilt nicht für EU/OECD-Investoren und wird nur ausgelöst, wenn der Besitz oder die Kontrolle 25 % des dänischen Unternehmens überschreitet.

Wenn eine Investition nicht bei den dänischen Wirtschaftsbehörden angemeldet wurde und die dänischen Wirtschaftsbehörden innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Investition feststellen, dass die Investition eine "Bedrohung für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung" darstellt, können die dänischen Wirtschaftsbehörden die Einstellung der Investition anordnen.

Das optionale Meldesystem ermöglicht es Investoren, im Voraus zu klären, ob eine Investition möglicherweise

als Bedrohung für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung angesehen werden könnte.

GENEHMIGUNGS- UND BENACHRICHTIGUNGSPROZESS

Ab dem 1. September 2021 müssen alle angeführten Investitionen und Sonderwirtschaftsverträge durch ein Antragsverfahren auf virk.dk genehmigt werden.

Als Teil des Antragsverfahrens wird die dänische Wirtschaftsbehörde alle notwendigen Informationen sowohl vom beantragenden ausländischen Investor als auch vom dänischen Unternehmen anfordern, um zu beurteilen, ob die Investition eine "Bedrohung für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung" darstellt". Der Antrag wird unter anderem folgendes erfordern:

- Informationen über die Natur der Investition und des Vertrags
- Namen und Identifikation der Eigentümer des Investors
- Unternehmenszweck des dänischen Unternehmens

Die dänische Gewerbebehörde verlangt von Antragstellern darüber hinaus noch weitere Unterlagen,

hierunter Organigramme des Investors und des dänischen Unternehmens, die die Struktur davor und danach beschreiben.

Die dänische Gewerbebehörde hat 60 Tage Zeit, um Genehmigungs-/Bescheidungsanträge zu prüfen, aber kann die Bearbeitungszeit jedoch bei Bedarf verlängern. Falls die Behörde innerhalb der Frist von 60 Tagen keine weiteren Informationen angefordert oder den Antrag abgelehnt/zurückgewiesen hat, gilt der Antrag als genehmigt.

Die dänischen Wirtschaftsbehörden können eine Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen und Annahmen erteilen, z. B. dass der Investor bestimmte Beschränkungen in Bezug auf die Investition zu beachten hat.

INTERNATIONALE ENTWICKLUNG

Die jüngsten internationalen Entwicklungen zeigen, dass sogenannte "FDI Screening Regimes" wie die neue dänische Gesetzgebung immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Wir gehen davon aus, dass solche Regelungen in vielen Rechtsordnungen - auch in anderen EU-Ländern - in Bezug auf M&A-Transaktionen und öffentliche Ausschreibungen ausländischer Unternehmen eingeführt werden.

Die Einführung von FDI-Screening-Regelungen wird sich zweifellos auf den Investitions- und Transaktionsmarkt auswirken und die Komplexität der grenzüberschreitenden Investitionen erhöhen.

Bei LEAD | Rödl & Partners haben wir M&A-Experten in vielen verschiedenen Jurisdiktionen, die bereit sind, Sie zu unterstützen und zu beraten, wenn es um Investitionsscreening-Regelung geht.

	The mandatory authorization scheme		The optional notification scheme	
	Foreign investments - critical sectors	Special economic agreements - critical sectors	Foreign investments - other sectors	Special economic agreements - other sectors
Applies only within the "critical sectors"	✓	✓	✗	✗
Control thresholds	10% / 20% / 33,3% / 50% / 66,6% / 100%	"Decisive influence"	25%	"Decisive influence"
Requires additional approval when new threshold is exceeded	✓	✗	✗	✗
Applies to EU/OECD investors	✓	✗	✗	✗
Approval from the Danish authorities required	✓	✓	✗	✗
Case handling time	60 days (with some exceptions)			

Rödl & Partner



KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Unser Expertenteam bei LEAD | Rödl & Partner berät sowohl dänische als auch ausländische Unternehmen bei Private-Equity-Investitionen, und wir sind bereit, Ihnen sowohl in rechtlicher als auch in steuerlicher Hinsicht bei den Investitionen zu helfen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an LEAD | Rödl & Partner unter +45 44 45 50 00, oder senden Sie eine E-Mail an:



Alexandra Huber
Rechtsanwältin, Partner
T. +45 51 16 74 94
E. alexandra.huber@lead-roedl.dk



Peter Carlstedt Nørtved
Advokat, Partner
T. +45 27 80 40 05
E. peter.noertved@lead-roedl.dk

Impressum

Herausgeber:
LEAD | Rödl & Partner
Store Kongensgade 49H, 2. sal.
1264 København K
T +45 44 45 50 00
www.lead-roedl.dk

Verantwortlich für den Inhalt:
alexandra.huber@lead-roedl.com

Layout/Satz:
camilla.schack@lead-roedl.com

Lesen Sie in unserer [Privacy Policy](#) wie wir Ihre personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte im Zusammenhang mit unserer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verarbeiten.

Folgen Sie uns auf



Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist LEAD | Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet LEAD | Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. LEAD | Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von LEAD | Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.